



Piratenpartei • Ringstr. 58 • 24103 Kiel

Landesschiedsgericht
Schleswig-Holstein

Piratenpartei Schleswig-Holstein
Ringstraße 58
24103 Kiel

schiedsgericht@piratenpartei-sh.de

Az.: LSG-SH 1/15

25.02.2015

Urteil zu LSG-SH 1/15

In dem Verfahren **LSG-SH 1/15**

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

- Antragsstellerin -

gegen

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

- Antragsgegnerin -

wegen der Herausgabe von Akten

hat das Landesschiedsgericht
mit einer Entscheidung vom **23.02.2015**
durch Richter Koch, Levin und Ratschow
beschlossen:

Der Vorstand der Piratenpartei ■■■■■■ wird angewiesen die Antragsstellerin über folgende Details des gegen sie gefassten Beschlusses zu informieren.

- **Das genaue Datum der Beschlussfassung**
- **Das Abstimmungsergebnis**

- **Die Diskussionen zum Antrag, soweit sie Teil der offiziellen Dokumentation sind.**

Nicht zu veröffentlichen ist das Abstimmungsverhalten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie eine individuelle Zuordnung eventueller Diskussionsbeiträge, sofern nicht alle damaligen Vorstandsmitglieder der Herausgabe zustimmen. Die Dokumentation ist möglichst originalgetreu, d.h. ggf. als Screenshot zu überstellen, wobei die nicht zu veröffentlichen Teile zu schwärzen sind.

SACHVERHALT

Die Antragsstellerin wurde von am 11.06.14 mitgeteilt, dass sie auf Beschluss des damaligen Landesvorstands [REDACTED] von der Teilnahme an den Mailinglisten des Landesverbands ausgeschlossen wurde. Dem Bescheid lag keine Dokumentation spezifischen Fehlverhaltens bei, sondern lediglich allgemein gehaltene Verweise auf sozial unverträgliches Verhalten.

Dem Schiedsgericht Schleswig-Holstein wurde das Verfahren vom Bundesschiedsgericht mit dem Beschluss BSG 53/14-H vom 15.01.15 überwiesen.

Die Antragsstellerin beantragt
Akteneinsicht für den Beschluss.

Die Antragsgegnerin beantragt
das Verfahren abzuweisen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Dem Antrag war teilweise stattzugeben.

I.

Der Antrag war zulässig. Die Antragsstellerin ist Mitglied der Piratenpartei, hat einen Schlichtungsversuch unternommen und einen formgerechten Antrag gestellt. Sie ist zudem persönlich in ihren Mitgliedsrechten betroffen. Der Schlichtungsversuch wurde am am 18.08.14 von den [REDACTED] Schlichtungspiraten für gescheitert erklärt. Das Schiedsgericht erkennt diese Bewertung an.

II.

Die Antragsstellerin hat grundsätzlich ein Recht zu erfahren, wie und was gegen sie beschlossen wurde, sowie auf welcher Basis der Beschluss gefallen ist.

Die Antragsstellerin hat nicht das Recht zu erfahren, welches damalige Vorstandsmitglied welche Position bezogen hat. Dies ergibt sich aus der Zuständigkeit des Vorstands als Kollegialorgan, welches von der Antragsgegnerin in ihrem Schreiben vom 21.02.2015 betont wird.

Ohne dass dies Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, weist das Schiedsgericht darauf hin: Eine Moderationsmaßnahme ohne einen hinreichend nachvollziehbaren Verweis auf sozialwidriges Verhalten ist unzulässig. Dies ergibt sich aus dem Verbot partei-interne Meinungen zu zensieren. Zudem müssen Moderationsmaßnahmen dazu geeignet sein, dass die moderierten Personen ihr Verhalten reflektieren können. Hierzu ist eine Benennung individuellen Fehlverhaltens unbedingt geboten. Eine Sperre ist mithin nach BSG 36-14-H S nur zulässig, wenn sie entweder zeitlich befristet ist oder regelmäßig überprüft wird.

Stefan Koch
Vorsitzender Richter

Alexander Levin
Richter

Stephan Ratschow
Richter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil kann binnen 14 Tagen Berufung beim Bundesschiedsgericht eingereicht werden.